



Einladung zur Gemeindeversammlung

**vom Freitag, 24. November 2017, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Schafisheim**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Schafisheim freut sich, Sie zur "Winter-Gmeind" einzuladen. Herzlich willkommen heissen wir die Neuzugezogenen und die Jungbürgerinnen und Jungbürger, die dieses Jahr erstmals an einer Versammlung teilnehmen können.

Gemeinderat Schafisheim

Als Stimmbürgerin oder Stimmbürger von Schafisheim haben Sie die Möglichkeit, die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mitzugestalten. Nehmen Sie sich die Zeit und kommen Sie an die Gemeindeversammlung. Wir freuen uns auf Sie.

Inhaltsverzeichnis / Traktandenliste

Hinweise	4
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2017	7
2. Genehmigung von Kinderbetreuungsreglement und Elternbeitragsreglement	8
3. Betriebsplan Forstbetriebsgemeinschaft Region Seon; Verpflichtungskredit von CHF 75'000.00	16
4. Entschädigung Gemeinderat	17
5. Verpflichtungskredit über CHF 536'900 (Anteil Schafisheim CHF 156'000) für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr Hunzenschwil-Schafisheim	18
6. Verpflichtungskredit für Unterflursammelstelle	20
7. Verpflichtungskredit über CHF 210'000 für die Erschliessung Elektrizität im Gebiet Hüttmattstrasse	21
8. Verpflichtungskredit über CHF 187'000 für die Verstärkung der Mittelspannungsleitung Trafostation Oberdorf bis Trafostation Kieswerk	23
9. Einbürgerungen	24
10. Budget 2018	25
11. Verschiedenes	33
Ihre Notizen	34

Hinweise

Allgemeine Hinweise

Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Gemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 10. November 2017 bis und mit 24. November 2017 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei, 1. Stock, Gemeindehaus, zur Einsichtnahme auf.

Öffnungszeiten

Montag	08.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 11.30 Uhr
Freitag	08.00 bis 14.00 Uhr

Das Budget der Gemeinde ist in einer gekürzten Form präsentiert. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an den detaillierten Zahlen interessiert sind, können selbstverständlich das ganze Budget während der Auflagefrist bei der Abteilung Finanzen einsehen und beziehen. Für Auskünfte zum Budget steht Ihnen die Leiterin Finanzen gerne während den üblichen Büroöffnungszeiten zur Verfügung.

Der Stimmrechtsausweis auf der letzten Seite dieses Heftes ist beim Eingang ins Versammlungslokal abzugeben.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet.

Allgemeine Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der nächsten Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind so genannt formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Sie erleichtern aber die Versammlungsleitung, wenn umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen dem Versammlungsleiter schriftlich übergeben werden.

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Abstimmungen werden offen vorgenommen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorschlagsrecht / Überweisungsantrag

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Ausstandsregelung

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand eine stimmberechtigte Person ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil jener für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten das Versammlungslokal vor der Abstimmung zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Lenzburger Bezirksanzeiger.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

Unterschriftenlisten können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne.

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss §§ 106 ff Gemeindegesetz beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 10 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2017

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2017 liegt 14 Tage vor der Versammlung mit den übrigen Akten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Das Protokoll vom 23. Juni 2017 sei zu genehmigen.

2. Genehmigung von Kinderbetreuungsreglement und Elternbeitragsreglement

Ausgangslage

Am 1. August 2016 ist im Kanton Aargau das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG) in Kraft getreten. Die Gemeinden haben die neuen Vorschriften spätestens bis zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umzusetzen. Das Gesetz lässt den Gemeinden viel Gestaltungsraum. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Das Kinderbetreuungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen.

Die Standortgemeinde legt die Standards zur Qualität des Angebots fest und übt die Aufsicht aus.

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Wohngemeinde muss sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligen.

Obwohl im ersten Moment Mehrkosten entstehen, gibt es genügend nachgewiesene Gründe, dass sich die Investitionen in die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung lohnen und auch auszahlen.

Nutzen für die Kinder

Die familienergänzende Kinderbetreuung trägt zur besseren Integration bei und hilft Kindern aus schwierigen Verhältnissen (Familien aus anderen Kulturen, bildungsferne Familien, Kinder mit Sprachproblemen, Kinder mit besonderen Bedürfnissen), die Schule erfolgreich zu durchlaufen. Kinder, die heute oft als Einzelkinder aufwachsen, finden andere Kinder zum Spielen und sie lernen, wie man sich mit Gleichaltrigen verhält, wie man sich durchsetzt, wie man Konflikte löst und vieles mehr.

Nutzen für die Eltern / Erziehungsberechtigten

Gut ausgebildeten Frauen wird eine bessere Berufskarriere ermöglicht. Familien, die auf zwei Einkommen angewiesen sind, erhalten ökonomische Unabhängigkeit. Eltern können ohne Unterbruch erwerbstätig bleiben, was sich positiv auf ihre Karriere, ihre Verdienstmöglichkeiten und die Finanzierung der Altersvorsorge auswirkt.

Nutzen für die Gemeinde

Wenn es genügend Betreuungsangebote gibt, arbeiten Mütter mehr. Das Erwerbseinkommen steigt und damit die Steuereinnahmen. Wenn mehr Elternteile trotz schwieriger familiärer Situationen auswärts arbeiten können, dann vermindern sich die Sozialhilfekosten.

Zudem ist heute das Angebot an familienergänzender Betreuung ein wichtiges Kriterium, wenn Familien einen Wohnort suchen.

Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen des Gemeinderates, der Schulpflege und des Elternvereins befasste sich mit der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes und erarbeitete danach das Kinderbetreuungsreglement, welches die Strategie beinhaltet und Grundsätzliches regelt sowie das Elternbeitragsreglement, in dem die Elternbeiträge und der Vollzug definiert sind.

Kinderbetreuung in der Gemeinde Schafisheim

In Schafisheim existiert bereits das Betreuungsangebot Mittagstisch mit oder ohne Randstundenbetreuung. Die Betreuungskosten werden von der Gemeinde übernommen. In einem guten, sozialen Rahmen wird den Kindern eine gesunde Mahlzeit angeboten. Jeweils am Mittwoch findet kein Mittagstisch statt.

Dieses Angebot soll durch die Schaffung einer sogenannten **Tagesstruktur** bedeutend erweitert und ersetzt werden. Die Tagesstruktur ist ein modulares Angebot für Kinder ab Kindergartenalter. Es umfasst die professionelle Betreuung der Kinder ab 7.00 Uhr morgens (vor dem Unterricht), über Mittag und nach der Schule bis abends um 18.00 Uhr. Dazu kommt die Möglichkeit, die Kinder während den Ferien ganztägig betreuen zu lassen.

Kommission und Gemeinderat haben sich entschieden, die erweiterten Tagesstrukturen durch eine private Organisation führen zu lassen. Es existiert bereits eine Vielzahl solcher Organisationen, die über eine entsprechende Erfahrung verfügen. Die Betreuung soll im Bereich der Schulanlage im neuen grünen Schulhaus stattfinden. Zurzeit läuft die Suche nach einer solchen Trägerschaft. Gemeinderätin Esther Erismann wird anlässlich der Gemeindeversammlung über den aktuellen Stand informieren.

Kindertagesstätten, wo Kinder vor dem Kindergartenalter betreut werden, existieren bereits in Schafisheim („Farfallina“), sowie in verschiedenen umliegenden Gemeinden. Die Umfrage, die die Kommission bei Eltern in Schafisheim hat durchführen lassen, zeigte keinen zusätzlichen Kita-Bedarf.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kinderkrippen, Tagesfamilien, schulergänzende Tagesstrukturen) nicht direkt, sondern indirekt über die Eltern und zwar nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die finanzielle Unterstützung wird unabhängig vom Betreuungsort geleistet. Die Höhe der Beteiligung wird im Elternbeitragsreglement festgelegt.

Die Gemeinde hat für Elternbeiträge für die fünf Monate von August bis Dezember 2018 CHF 30'000 budgetiert. Die anfallenden Kosten konnten nur grob berechnet werden, da sie abhängig von der jeweiligen Konstellation sind (Alter und Anzahl der Kinder, wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern). Der Gemeinderat kann die Beiträge anpassen, sollte dies auf Grund der Erfahrungen nötig sein.

Reglemente

Im Anhang an dieses Traktandum finden Sie das Kinderbetreuungsreglement sowie das Elternbeitragsreglement.

Wichtige Fragen und Antworten

Am Dienstag, 12. September 2017 wurde die interessierte Bevölkerung im Lindensaal informiert. Die wichtigsten Fragen und Antworten, die diskutiert wurden, waren:

Frage

Wie viele Plätze sind vorgesehen?

Antwort

Die beiden vorgesehenen Räume bieten Platz für insgesamt 24 Kinder, ausser zum Mittagessen, wenn einer der Räume als Speisesaal genutzt wird. Aufgrund des Feedbacks aus der Elternumfrage und weil nicht immer alle Kinder gleichzeitig anwesend sein werden, geht die Gemeinde davon aus, dass der Platz ausreichen wird. Zeichnet sich ab, dass dies langfristig nicht mehr der Fall sein sollte, wird die Gemeinde rechtzeitig Alternativen suchen.

Mit dem neuen Modell steht gleich viel Platz für Mittagstisch und Randstundenbetreuung zur Verfügung wie bis jetzt.

Frage

Wo kann man sich anmelden?

Antwort

Für die Kinderbetreuung bei der zukünftigen Trägerschaft, für die finanzielle Unterstützung bei der Gemeinde. Genaueres wird der Bevölkerung bekannt gegeben, sobald das Angebot steht.

Frage

Gibt es eine Ferienbetreuung?

Antwort

Ja.

Frage

Werden die Kinder von Fachkräften betreut?

Antwort

Ja, in den Tagesstrukturen müssen mindestens 50 % des Personals eine pädagogische Ausbildung haben.

Frage

Wird alles von der privaten Trägerschaft angeboten?

Antwort

Ja. Die Gemeinde stellt nur die Infrastruktur zur Verfügung, die von der Organisation gemietet wird.

Frage

Welche Kosten kommen auf die Eltern zu?

Antwort

Das hängt von den Modulen ab, die in Anspruch genommen werden. Die Preise werden von der Trägerschaft bestimmt. Die Gemeinde gibt aber Maximalwerte vor.

Frage

Erhalten Eltern auch finanzielle Unterstützung bei Betreuung ausserhalb des Dorfes?

Antwort

Ja, die Elternbeiträge sind unabhängig vom Betreuungsort (allerdings werden im Reglement Maximaltarife definiert, die unterstützt werden).

Frage

Sind unregelmässige Anmeldungen möglich.

Antwort

Die Trägerschaft wird eine gewisse Planungssicherheit benötigen. Üblicherweise verpflichten sich die Eltern für ein ganzes Schuljahr. Individuelle Bedürfnisse sind mit der Trägerschaft zu diskutieren. Kurzfristige Anmeldungen für den Mittagstisch werden im Allgemeinen nicht möglich sein.

Frage

Die Randstundenbetreuung und die Betreuung während des Mittagstisches waren bisher gratis. Und nun muss ich dafür bezahlen.

Antwort

Die Gemeinde nimmt das Anliegen entgegen und wird es in die Diskussionen mit der Trägerschaft einbringen.

Antrag

Das Kinderbetreuungsreglement und das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Schafisheim seien zu genehmigen.



Schafisheim

Kinderbetreuungsreglement

gültig ab 1. August 2018

gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017

1. Rechtsgrundlage

1.1. Bundesebene

1.1.1. Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2. Kantonsebene

1.2.1. Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/2018 vor.

2. Strategie

2.1. Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele der Gemeinde

Schafisheim im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung und Weiterbildung mit beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten
- b) Soziales, pflegerisches und politisches Engagement
 - Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit den Ausbau der Chancengerechtigkeit
 - Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
 - Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
 - Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

2.2. Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Schafisheim.

2.3. Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

2.4. Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat kann den Umfang der finanziellen Unterstützung jederzeit anpassen.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

2.5. Kinderbetreuungsangebot

Die Betreuung der Kinder kann durch folgende Betreuungsinstitutionen erfolgen:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden
- Personen, die über eine anerkannte pädagogische Ausbildung verfügen gem. KibeSuisse

2.6. Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

Die Gemeinde Schafisheim übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Schafisheim kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

Die Gemeinde Schafisheim behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen, wenn sich keine Drittanbieter finden lassen.

2.7. Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Schafisheim verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Schafisheim erhoben.

2.8. Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Gemeinde Schafisheim beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Schafisheim im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten.

2.9. Kooperationen mit anderen Gemeinden

Bei Bedarf kann die Gemeinde Schafisheim mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

2.10. Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

2.11. Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Schafisheim obliegt der Gemeinde Schafisheim und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

2.12. Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Anhänge

Das Elternbeitragsreglement von Schafisheim ist integrierter Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.



Schafisheim

Elternbeitragsreglement (Anhang zum Kinderbetreuungsreglement)

gültig ab 1. August 2018

gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Schafisheim vom 24. November 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

1. Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen gemäss Kinderbetreuungsreglement Pos. 2.5. Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und kann separat geregelt werden.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Schafisheim stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Schafisheim verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Schafisheim.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Schafisheim entspricht max. der Erwerbstätigkeit bei 3a und 3b (Beispiel: Bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120 % Erwerbstätigkeit beträgt die max. subventionierte Betreuungseinheit 20 %).

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen, insbesondere für Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit. Kriterien sind:

- a) bei der Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- b) wenn eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.
- c) bei einem sozialen, pflegerischen oder politischen Engagement.

4. Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Schafisheim notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der vollständige Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

5. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- Sozialabzüge auf tieferen Einkommen
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Bei Personen,

a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)

b) in eingetragener Partnerschaft oder

c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

6. Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Schafisheim wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Betreuungsinstitutionen oder Normkosten

./. Sockelbeitrag der Erziehungsberechtigten

./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Schafisheim dient.

Der Sockelbeitrag von 20 % ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Der Rest (nach Abzug des Sockelbeitrags) wird je nach massgebendem Einkommen von der Gemeinde subventioniert (siehe Tabelle im Anhang).

7. Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

8. Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Schafisheim innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weisst die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

9. Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Schafisheim zurückgefordert werden.

10. Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen bis CHF 100'000.00 leisten zum Sockelbeitrag einen Leistungsbeitrag.

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 100'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Kita – ganzer Tag	CHF 110.00	CHF 22.00
Kita – ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten	CHF 130.00	CHF 26.00

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Frühbetreuung morgens 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	CHF 14.00	CHF 2.80
Randstundenbetreuung 10.00 - 11.00 und 11.00 bis 11.50 Uhr	CHF noch festzulegen	CHF noch festzulegen
Mittagsbetreuung 11.50 – 13.30 Uhr	CHF 25.00	CHF 5.00

Früh- (7.00 – 8.00 Uhr) bzw. Spätnachmittag (15.15 – 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	CHF 40.00	CHF 8.00
Ganzer Nachmittag (11.50 – 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	CHF 60.00	CHF 12.00
Ferienbetreuung (7.00 – 18.00 Uhr)	CHF 85.00	CHF 17.00

Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen
Tagesfamilien*:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Pro Stunde ohne Essen	CHF 8.90	CHF 1.80

* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

11. Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 1. August 2018 in Kraft.

Anhang: Tabelle mit Gemeindebeiträgen

Massgebendes Einkommen (gemässe Ziffer 6 EBR)	Aufteilung des Restbetrags (gemäss Ziffer 7 EBR)	
	Beitrag Eltern	Beitrag Gemeinde
Bis CHF 30'000	20 %	80 %
CHF 30'001 bis CHF 40'000	32 %	68 %
CHF 40'001 bis CHF 50'000	44 %	56 %
CHF 50'001 bis CHF 60'000	56 %	44 %
CHF 60'001 bis CHF 70'000	68 %	32 %
CHF 70'001 bis CHF 80'000	80 %	20 %
CHF 80'001 bis CHF 90'000	92 %	8 %
CHF 90'001 bis CHF 100'000	94 %	6 %

Restbetrag =

Tatsächliche Kosten der Betreuungseinrichtung (bis zum definierten Maximaltarif)
minus Sockelbetrag von 20%
minus Beitrag Arbeitgeber
minus Unterstützung von Stiftungen oder ähnlicher Organisationen

3. Betriebsplan Forstbetriebsgemeinschaft Region Seon; Verpflichtungskredit von CHF 75'000.00

Ausgangslage

Bei der Forstbetriebsgemeinschaft Region Seon steht eine Revision des Betriebsplanes bevor. Die letzten Revisionen in Seon, Dürrenäsch und Teufenthal fanden im Jahr 2003 und in Schafisheim im Jahr 2007 statt. Der neue Betriebsplan soll bis Ende September 2019 erstellt werden.

Der Betriebsplan regelt die Pflege und Nutzung des Waldes für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren. Er stellt für den Forstbetrieb Region Seon ein wichtiges betriebliches Führungsinstrument dar und hält in geraffter Form die wichtigsten Erkenntnisse aus der Analyse der bisherigen Waldbewirtschaftungen, der Rahmenbedingungen, der betrieblichen Möglichkeiten sowie die wesentlichen Ziele fest. Der Betriebsplan muss sowohl den raschen Veränderungen im Umfeld als auch der Langfristigkeit der Produktionsprozesse im Wald gebührend Rechnung tragen. Vergleichbar mit der eigentümergeleiteten Nutzungsplanung muss der Betriebsplan zusätzlich aufzeigen, wie der Waldeigentümer den öffentlichen Interessen am Wald Rechnung trägt und ob er mit den geplanten Bewirtschaftungsmassnahmen die gesetzlichen und raumplanerischen Vorgaben einhält.

Wichtige Teile des Betriebsplanes betreffen:

- die Analyse von Zustand und bisheriger Entwicklung des Waldes,
- das Waldbaukonzept, das alle Waldfunktionen abdeckt,
- die Bestandesbeschreibung mit der Vorrats- und Hiebsatzberechnung,
- die Leistungsplanung im Wald und
- das Konzept für die Überwachung der Zielerreichung (Controlling-Konzept)

Das Submissionsverfahren zur Ausarbeitung des neuen Betriebsplanes wurde bereits vorgängig durchgeführt. Die Firma Hasspacher & Iseli, Olten, wurde mit der Ausarbeitung des neuen Betriebsplans unter Vorbehalt der Rechtskraft des Kreditbeschlusses durch die Gemeindeversammlung beauftragt.

Zeitlicher Ablauf

Genehmigung Gemeindeversammlung	November 2017
Feldaufnahmen	Winter / Frühjahr 2018
Eingaben BK Online	31. August 2018
Erstellung Text und Redaktion	31. Dezember 2018
Vorprüfung Abteilung Wald	31. Januar 2019
Korrekturen und Ergänzungen	31. Mai 2019
Genehmigung Betriebsplan durch Abteilung Wald	30. Juni 2019

Waldeigentümer	Waldfläche	Anteil in %	Anteil Kosten
OBG Seon	306 ha	40.7 %	CHF 30'525.00
OBG Dürrenäsch	147 ha	19.6 %	CHF 14'700.00
OBG Teufenthal	109 ha	14.5 %	CHF 10'875.00
EG Schafisheim	189 ha	25.2 %	CHF 18'900.00
Total	751 ha	100 %	CHF 75'000.00

Antrag

Sie wollen einen Verpflichtungskredit von brutto CHF 75'000.00 für die Ausarbeitung des neuen Betriebsplanes der Forstbetriebsgemeinschaft Region Seon genehmigen.

4. Entschädigung Gemeinderat

Ausgangslage

Nachdem an der letzten Gemeindeversammlung die Stimmbürger den Antrag des Gemeinderats für die Entschädigung ab Amtsperiode 2018/2021 abgelehnt haben und aus der Diskussion zu schliessen war, dass die Obergrenze der Entschädigung bei höchstens CHF 150'000 liegen darf, hat der Gemeinderat das Geschäft erneut behandelt.

Verschiedene Lösungen anderer Gemeinden konnten nicht vollauf überzeugen, weil alle aufwandbasierten Lösungen zwar mit einem Aufwand zur Stundenrapportierung oder Spesenabrechnung behaftet waren, jedoch eine limitierte Entschädigung beinhalten. Somit wäre es möglich, dass die bewilligte Gesamtentschädigung Anfang 4. Quartal aufgebraucht wäre und der Gemeinderat ab diesem Zeitpunkt entschädigungslos arbeiten würde.

Der Gemeinderat beantragt nun folgende Pauschalentschädigungen:

Gemeindeammann	CHF	45'000
Vizeammann	CHF	30'000
je Gemeinderat CHF 25'000	<u>CHF</u>	<u>75'000</u>
Total	CHF	150'000

Die pauschale Spesenvergütung für Telefon, Autoentschädigung bis 19 Kilometer pro Einsatz und Büroentschädigung sind in den jeweiligen Pauschalen für die Gemeinderäte enthalten. Ebenso sind CHF 300 pro Jahr für die mobile Sitzungsvorbereitung (Geräteentschädigung) in der Pauschale enthalten.

Zuwendungen von separater Seite fliessen in die Gemeindekasse (VR-Honorare etc.)

Der Gemeinderat hat in diesem Zuge die Verordnung über Löhne, Entschädigungen und Spesen für Kommissionen und Funktionäre angepasst. Sie kann bei der Gemeindekanzlei oder auf der Website unter Gemeindeversammlung bezogen werden. Der Beschluss über diese Verordnung obliegt dem Gemeinderat.

Antrag

Es sei die Gemeinderatsentschädigung ab Amtsperiode 2018/2021 wie folgt zu genehmigen:

Gemeindeammann	CHF	45'000
Vizeammann	CHF	30'000
je Gemeinderat CHF 25'000	<u>CHF</u>	<u>75'000</u>
Total	CHF	150'000

5. Verpflichtungskredit über CHF 536'900 (Anteil Schafisheim CHF 156'000) für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr Hunzenschwil-Schafisheim

Ausgangslage

Die Feuerwehr hat im Fahrzeugpark unter anderem ein Tanklöschfahrzeug der Marke Iveco, welches 1997 an die Feuerwehr übergeben worden ist (1. Inverkehrsetzung gemäss Fahrzeugausweis: 1. November 1995). Das Fahrzeug verrichtet seit 20 Jahren seinen Dienst in der Feuerwehr und wurde vorher während 2 Jahren als Vorführfahrzeug verwendet.

Die Reparaturen und Revisionen sind in den letzten Jahren immer grösser geworden. Die Feuerwehr Hunzenschwil - Schafisheim hat deshalb einen Antrag für die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeugs gestellt.

Folgende Gründe sprechen für die Neubeschaffung:

1. Ablösen des alten Tanklöschfahrzeugs, welches durch die immensen Unterhaltskosten nicht mehr den heutigen Anforderungen genügt.
2. Sicherstellung eines optimalen Mannschafts- und Materialtransports für die diversen Aufgaben der Feuerwehr im Einsatz und Uebungsdienst.
3. Erfüllen der Anforderungen der AGV.

In diversen Sitzungen wurde ein umfangreiches Pflichtenheft zusammengestellt. Die Ausschreibung im Amtsblatt wurde im Dezember 2016 vorgenommen. Insgesamt haben 7 Firmen das Pflichtenheft angefordert. Offerten sind 6 eingegangen, welche nach folgenden Punkten bewertet wurden:

- Erfüllung Pflichtenheft
- Auswertung praktische Eignung (durch Besichtigung)
- Preis
- Garantien und Referenzen

Gestützt auf das Resultat der Bewertungen hat die Feuerwehrkommission den Antrag gestellt, ein Tanklöschfahrzeug der Marke Rosenbauer, aufgebaut auf einem Fahrzeugchassis des Typs Mercedes Benz Atego 1630, anzuschaffen.

Die Finanzierung des neuen Fahrzeugs sieht wie folgt aus:

- Fahrgestell	CHF	142'226.00
- Feuerwehrtechnische Aufbauten	CHF	332'489.00
- 8 % MwSt.	<u>CHF</u>	<u>37'977.00</u>
- Fahrzeug, ohne Material, inkl. MwSt.	CHF	512'692.00
- Material Offerte inkl. MwSt.	<u>CHF</u>	<u>32'989.00</u>
- Komplettes Fahrzeug inkl. MwSt.		
Kosten für die Gemeinden Hunzenschwil und Schafisheim	CHF	545'681.00
- Abzüglich Rücknahme des bestehenden TLF	<u>CHF</u>	<u>- 8'800.00</u>
Total Fahrzeug inkl. MwSt.	CHF	536'881.00
- Abzüglich Beiträge Aarg. Gebäudeversicherung AGV Hunzenschwil 30 %, höchstens	CHF	- 86'457.00
Schafisheim 40 %, höchstens	<u>CHF</u>	<u>- 89'801.00</u>
Total Fahrzeug inkl. MwSt., abz. Beiträge AGV	CHF	360'623.00

- Anteil Hunzenschwil (3'961 Einwohner) CHF ≈ 204'600.00
- Anteil Schafisheim (3'022 Einwohner) CHF ≈ 156'000.00

Das allgemeine Feuerwehrmaterial in der Offerte ist nicht subventionsberechtigt. Dieses Material wird mit der jährlichen Beitragspauschale abgegolten.

Der Anteil der Gemeinde Schafisheim beläuft sich somit voraussichtlich insgesamt auf CHF 156'0000.

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen muss von der Gemeindeversammlung nicht nur der jeweilige Gemeindeanteil, sondern der gesamte Bruttokredit bewilligt werden.

Antrag

Für die Feuerwehr Hunzenschwil - Schafisheim sei, für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs der Marke Rosenbauer, ein Kredit von CHF 536'900, zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, zu bewilligen.

6. Verpflichtungskredit für Unterflursammelstelle

Ausgangslage

Der bestehende Entsorgungsplatz zwischen Gemeindehaus, Feuerwehrlokal und Werkhof wurde vor über 15 Jahren gestaltet. Zwischenzeitlich haben sich die Möglichkeiten der Abfallentsorgung verbessert und vergrößert. Eines dieser Verbesserungen sind unterirdische Sammelcontainer für Glas, Aluminium und dergleichen. Diese sind einfach zu bedienen, hygienisch, platzsparend und vor allem geräuscharm während des Gebrauchs.

Für das Vorhaben sind sechs Unterflurcontainer vorgesehen. Die Baumeisterarbeiten umfassen nebst diesen sechs zwei weitere Plätze als Reserve. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt und bei Bedarf einfach mit Containern bestückt werden.

Im Hinblick auf die Sanierung Ortsdurchfahrt und der damit verbundenen Gestaltung des Buswendeplatzes auf dem Parkplatz Gemeindezentrum wird der Gemeinderat prüfen, ob die bestehende Sammelstelle, die Parkmöglichkeiten, der Spielplatz vor dem Gemeindehaus sowie die Sitzmöglichkeiten unter der Linde neu in einem Gesamtkonzept behandelt werden können. Das bedeutet, dass die Unterflurcontainer nicht zwingend am heutigen Standort der Sammelcontainer zu stehen kommen, jedoch sicherlich innerhalb der Gemeindeanlagen. Der Umbau resp. der Einbau der Unterflurcontainer wird somit erst zum Zeitpunkt der Neugestaltung des Parkplatzes bei der Mehrzweckhalle erfolgen. So wird sichergestellt, dass die Entsorgungsstelle im Einklang mit der gesamten Umgebung steht.

Der Kredit wird mit CHF 110'000 veranschlagt wobei dieser die Baumeisterarbeiten, die Lieferung und Montage der sechs Unterflurcontainer mit zwei Reserveelementen sowie die Umgestaltung des Entsorgungsplatzes beinhaltet.



(Symbolbild)

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über CHF 110'000 inkl. MwSt. für eine Unterflursammelstelle mit neu gestaltetem Sammelplatz sei zuzustimmen.

7. Verpflichtungskredit über CHF 210'000 für die Erschliessung Elektrizität im Gebiet Hüttmattstrasse

Sachverhalt

Die Parzellen 457 und 1506 östlich der Hüttmattstrasse sollen mit sieben Einfamilienhäusern (EFH) überbaut werden. Der Abbruch der bestehenden Liegenschaften wurde bereits bewilligt und ein Baugesuch für die Neubauten wurde eingereicht.

Die Erschliessung mit elektrischer Energie ist auf Grund der vorhandenen Leitungen weder ab der Hüttmattstrasse noch dem Holz- bzw. Nordweg möglich. Leerrohre sind keine vorhanden.

Für die Erschliessung der neuen EFH muss ab der Trafostation (TS) Schulhaus in der Schul- und der Hüttmattstrasse eine neue Rohrblockanlage eingelegt werden. An der südwestlichen Ecke der Parzelle 457 wird zusätzlich eine neue Kabelverteilkabine für die Feinerschliessung installiert.

In der Parzelle 1506 werden ab der Hüttmattstrasse Richtung Osten zusätzliche Leerrohre verlegt, die zu einem späteren Zeitpunkt der Erschliessung der Parzelle 28 dienen.

Dem Bauherrn der sieben EFH werden zusätzlich zu den ordentlichen Anschlussgebühren Erschliessungskostenbeiträge von CHF 39'359 gemäss § 24 des Elektrizitätsversorgungsreglements verrechnet.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über CHF 210'000 inkl. MwSt. für die Erschliessung Elektrizität im Gebiet Hüttmattstrasse sei zuzustimmen.



TS Schulhaus

Kabelverteilkabine

8. Verpflichtungskredit über CHF 187'000 für die Verstärkung der Mittelspannungsleitung Trafostation Oberdorf bis Trafostation Kieswerk

Sachverhalt

Die bestehende Stromleitung zwischen der Trafostation (TS) Kieswerk und der Muffe am Grubenweg /Pappelweg ist in Decksteine verlegt und hat einen kleinen Querschnitt von 50 mm². Die Fortsetzung bis zur TS Oberdorf hat einen Querschnitt von 95 mm². Diese Kabel erlauben, bei auftretenden Störungen oder Wartungsarbeiten, keine Schaltungen mittels Ringschlussleitung im südlichen Teil des Dorfes.

Die Abklärungen vor Ort haben gezeigt, dass das in Decksteinen eingelegte Kabel nicht ohne weiteres ersetzt werden kann. Es ist vorgesehen, genügend Leerrohre zwischen TS Kieswerk und Pappelweg zu verlegen und das neue Kabel einzuziehen. Das bestehende Kabel zwischen Muffe Pappelweg und TS Oberdorf wird ebenfalls entfernt und ersetzt.

Für die notwendigen Arbeiten wurden entsprechende Offerten für die Grabarbeiten, das Einlegen der Leerrohre sowie das neue Kabel für die Verbindung TS Kieswerk und TS Oberdorf.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über CHF 187'000 inkl. MwSt. für die Verstärkung der Mittelspannungsleitung Trafostation Oberdorf bis Trafostation Kieswerk sei zuzustimmen.



9. Einbürgerungen

Aus Datenschutzgründen werden die Personalien der Gesuchstellenden nicht im Internet publiziert. Die Dossiers können jedoch in der Aktenaufgabe im Gemeindehaus eingesehen werden.

10. Budget 2018

Allgemeines

Am 12. Februar 2017 haben die Stimmbürger die beiden Gesetze zur Optimierung der Aufgabenteilung und zur Neuordnung des Finanzausgleichs gutgeheissen. Die Neuregelungen werden ab dem Rechnungsjahr 2018 wirksam.

Zum Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz erfolgt ein Steuerfussabtausch bei den Steuern der natürlichen Personen: Die Kantonssteuer steigt um drei Steuerfussprozente, die Gemeindesteuer sinkt um drei Steuerfussprozente.

Das Budget 2018 schliesst mit einem reduzierten Steuerfuss von 99 % ausgeglichen ab. Mit der Aufgabenverschiebungsbilanz übernimmt die Gemeinde Aufwendungen, welche im Jahr 2018 noch nicht voll zum Tragen kommen. Unter anderem ist dies die Finanzierungspflicht für alle Verlustscheine der Krankenkassen, die auf Betreibungen zurückgehen, welche ab dem 1. Januar 2018 eingeleitet werden. Der Mittelabfluss erfolgt aber stark verzögert. Nur ein geringer Teil der Betreibungen, die im Jahr 2018 gestartet werden, führt auch bereits im Jahr 2018 zu einem Verlustschein. Im Budget 2018 sind somit nur CHF 10'000.00 enthalten. Diese können im Folgejahr auf CHF 60'000.00 ansteigen.

Die polyvalenten Sozialen Dienste befinden sich 2018 im Aufbaujahr. Personalkosten inkl. Arbeitgeberbeiträge belaufen sich auf CHF 257'700.00, worin unter anderem die Personalkosten für die ehemalige Leiterin Sozialdienst bis November 2018 im 30 %-Pensum noch enthalten sind. Ihr Pensum wird 2018 zum Aufbau, Erfahrungsaustausch und Coaching genutzt und nach Austritt nicht ersetzt. Weiterbildungen für die neuen Mitarbeiterinnen in den jeweiligen Fachbereichen belaufen sich auf CHF 15'000.00. Unter Konto 5790.3132.00 bleiben zwei Beistandschaften infolge Interessenskollisionen weiterhin beim KESD. Diese Aufwendungen können nur schwer abgeschätzt werden. Es wird mit CHF 15'500.00 gerechnet. Für externe Supervisionen und rechtliche Beratungen sind CHF 2'400.00 budgetiert. Abschreibungen der Software schlagen mit CHF 15'700.00 zu Buche. Für das Budget 2019 darf nach Startauslagen im 2018 mit tieferen Kosten gerechnet werden.

Die Aktivierungsgrenze für Investitionen liegt für Schafisheim mit rund 3'000 Einwohnern bei CHF 50'000.00. Die Abschreibungen seit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) haben sich im Vergleich zu den früheren Abschreibungen gemäss HRM1 wesentlich erhöht. Der Mehraufwand resultiert aus der Aufwertung der Verwaltungsvermögenswerte.

Der Kanton hat neue Weisungen zum Umgang mit der Aufwertungsreserve herausgegeben. Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2014 hätte die Entnahme aus der Aufwertungsreserve nur bis Ende 2018 verbucht werden dürfen. Durch die neue Möglichkeit, über allfällige Entnahmen aus der Aufwertungsreserve zu entscheiden, wird die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden erhöht.

Der Gemeinderat hat entschieden, ab 2018 für die nächsten 10 Jahre eine reduzierte Entnahme aus der Aufwertungsreserve zu tätigen. Basis dieser Kürzung stellt die durchschnittliche Restnutzungsdauer der abzuschreibenden Anlagen im Verwaltungsvermögen dar. Ausgehend von der errechneten Restnutzungsdauer wird die Entnahme jährlich um CHF 30'880.00 gekürzt. Die Entnahme wird als ausserordentlicher Ertrag dargestellt und verändert damit das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung positiv.

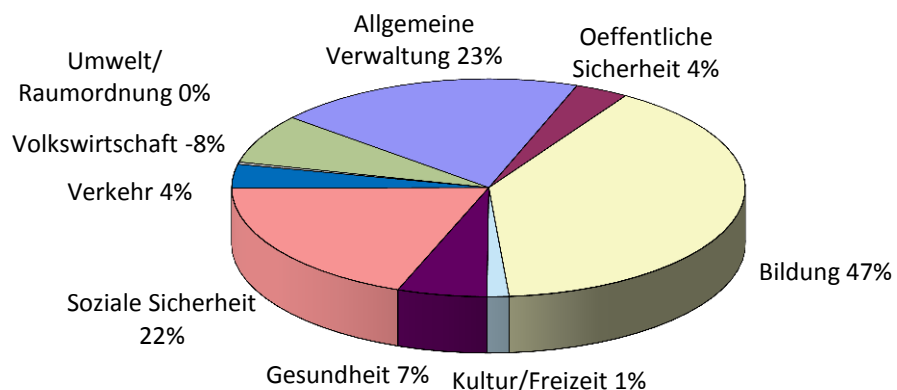
Das Budget 2018 ist erneut in einer verkürzten Form abgedruckt. Die detaillierte Version dürfen Sie gerne bei der Abteilung Finanzen abholen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Unterlagen auch per Post zu. Zudem ist das Budget auf der Internetseite www.schafisheim.ch unter Verwaltung, Reglemente/Downloads im PDF-Format zu finden.

Gemeinderat und Finanzkommission stellen folgenden

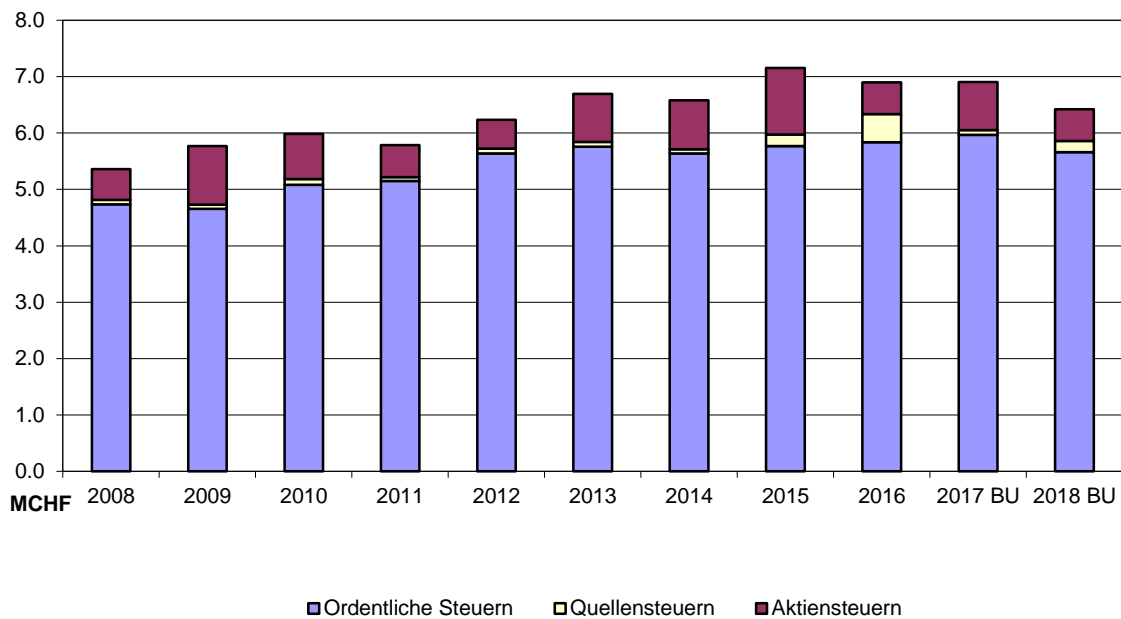
Antrag

Das Budget 2018 inklusive der Eigenwirtschaftsbetriebe, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sei zu genehmigen. Der Steuerfuss sei auf 99 % festzusetzen.

Nettoaufwand der Erfolgsrechnung Budget 2018



Entwicklung Steuererträge



Gesamtergebnis

EINWOHNERGEMEINDE	Budget 2018
Betrieblicher Aufwand	9'528'850
Betrieblicher Ertrag	9'159'900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-368'950
Ergebnis aus Finanzierung	91'000
Operatives Ergebnis	-277'950
Ausserordentliches Ergebnis	277'950
GESAMTERGEBNIS	0

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	18'101'150	18'101'150	16'493'800	16'493'800	17'112'528	17'112'528
Allgemeine Verwaltung	2'088'200	470'150	1'927'450	484'950	1'866'995	471'663
Nettoaufwand		1'618'050		1'442'500		1'395'332
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	420'650	141'750	608'000	151'950	599'647	171'214
Nettoaufwand		278'900		456'050		428'433
Bildung	3'829'250	570'150	3'689'250	427'950	3'571'960	532'055
Nettoaufwand		3'259'100		3'261'300		3'039'905
Kultur, Sport, Freizeit	115'400	1'300	123'000	1'400	110'171	4'475
Nettoaufwand		114'100		121'600		105'696
Gesundheit	464'100	550	467'150	400	483'488	560
Nettoaufwand		463'550		466'750		482'928
Soziale Wohlfahrt	1'890'400	319'900	1'782'200	420'000	1'552'511	434'736
Nettoaufwand		1'570'500		1'362'200		1'117'775
Verkehr	320'150	32'000	488'150	30'300	424'264	42'749
Nettoaufwand		288'150		457'850		381'515
Umweltschutz und Raumordnung	1'421'950	1'450'650	1'246'500	1'274'750	1'200'692	1'250'281
Nettoertrag	28'700		28'250		49'589	
Volkswirtschaft	7'136'350	7'740'600	5'374'250	5'928'900	6'056'834	6'295'416
Nettoertrag	604'250		554'650			
Finanzen und Steuern	414'700	7'374'100	787'850	7'773'200	1'245'968	7'909'380
Nettoertrag	6'959'400		6'985'350		6'663'412	

Erläuterungen zum Budget 2018

Allgemeine Verwaltung

Der Gemeinderat beantragt CHF 150'000.00 als Besoldung ab dem Jahr 2018. Siehe separates Traktandum.

CHF 30'000.00 für eine neue Website der Gemeinde.

Für die Sanierung des Gemeindehauses fallen Projektierungskosten über CHF 10'700.00 an (Rissprotokollierung etc.). Die Umnutzung Postgebäude wird mit einer Studie über CHF 8'600.00 evaluiert.

Aufgrund baulicher Vorteile wurden 2017 die Büros der Gemeindekanzlei zuerst klimatisiert. Die Büros der Abteilung Finanzen/Steuern werden 2018 klimatisiert. Die Kosten betragen CHF 18'500.00.

Der Granitboden im Gemeindehaus wird für CHF 8'900.00 gereinigt und nachimprägniert. Der Ersatz der Lamellenstoren wird mit CHF 9'000.00 veranschlagt.

Ausbau Disporaum in der Mehrzweckhalle für rund CHF 18'000.00.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Wegfall Lohn Betriebsbeamtin, wodurch auch die Sozialleistungen bei den Konti 1400.305f.ff sinken.

Der Vertrag mit dem KESD wurde per 31.12.2017 gekündigt. Sämtliche Aufwendungen werden ab 01.01.2018 in der Funktion 5790 geführt.

Das Regionale Betriebsamt budgetiert einen Ertragsüberschuss von CHF 23'730.00. Von den total 2'338 Betreibungen entfallen voraussichtlich 567 Fälle oder CHF 5'750.00 auf Schafisheim.

Der Ersatz der Beleuchtung im Feuerwehrmagazin wird mit CHF 6'100.00 budgetiert.

Bildung

Ab 2018 fällt der Zuschlag gemäss Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung bei den Kosten für den Personalaufwand an den Volksschulen weg. Die Kosten würden eigentlich sinken. Dafür wird der Personalaufwand Sprachheilunterricht ab 2018 vom Aufgabenbereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Aufgabenbereich Volksschule verschoben, was ein Anstieg der Kosten zur Folge hat. Die Kosten für den Sprachheilunterricht fallen vor allem im Bereich Kindergarten und Primarschule an.

Die Anzahl der Schüler in der Kreisschule Lotten steigt von 40 auf 57 an.

Die Kosten für die Besoldungsanteile bei der Bezirksschule sinken infolge Wegfall "Zuschlag gemäss Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung".

Auch die Kosten für die Besoldungsanteile bei der Kreisschule Lotten sinken. Infolge Anstieg der Schülerzahlen von 40 auf 57 wächst der Budgetposten trotzdem an.

Die Zahl der Lernenden aus Schafisheim erhöht sich wieder, was einen Anstieg der Schulgelder an kantonale Schulen sowie der Berufsschulen zur Folge hat.

Gesundheit

Per 1. Januar 2018 hat die Gemeinde Schafisheim mit der Mütter- und Väterberatung Region Aarau Plus einen Vertrag abgeschlossen. Der Betrag beträgt CHF 6.50 pro Einwohner. Gegenüber dem Vorjahr werden rund CHF 15'000.00 eingespart.

Soziale Sicherheit

Der Beitrag an die Jugend-, Ehe- und Familienberatung Bezirk Lenzburg entfällt ab 2018 und wird beim Sozialdienst in der Funktion 5790 integriert.

Die Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes erfolgt ab Schuljahr 2018/2019. Für die Monate August bis Dezember 2018 wird mit Kosten von CHF 30'000.00 gerechnet.

Die Aufgabenverschiebungsbilanz ab 01.01.18 sieht keine Subventionen des Kantons an die Fälle der materiellen Hilfe mehr vor. Im 2018 wird einzig noch mit Restkosten für das Jahr 2017 gerechnet.

Soziale Dienste: Ab 01.01.18 werden die neuen polyvalenten Sozialen Dienste Schafisheim erstmals in Vollbesetzung arbeiten.

Die Restkosten für die Sonderschulung und den Heimaufenthalt belaufen sich 2018 auf CHF 736'000.00 (Vorjahr CHF 712'500.00). Die Kosten steigen trotz Verschiebung der Kosten für den Personalaufwand Sprachheilunterricht vom Aufgabenbereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Aufgabenbereich Volksschule an.

Gemäss neuem Finanzausgleichsgesetz müssen die Gemeinden ab 2018 die nicht bezahlten Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen übernehmen. Da im 2018 noch nicht alle Betriebsverfahren abgeschlossen sein werden, fallen relativ geringe Kosten an. Die hohe Belastung für die Bezahlung von Verlustscheinen wird erst ab 2019 spürbar sein.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Für Lärmschutzmassnahmen wurden CHF 11'000.00 gemäss Budgetplanung vom Kanton erfasst. Für den kleinen Unterhalt auf Innerortsstrecken von Kantonsstrassen ist mit dem neuen Finanzausgleich der Kanton zuständig.

Projektierungskosten über CHF 14'000.00 für künftige Strassensanierungen.

Der Beitrag an den öffentlichen Verkehr entfällt mit dem neuen Finanzausgleich ab 2018.

Umweltschutz und Raumordnung

Wasserwerk

Gesamtergebnis

WASSERWERK	Budget 2018
Betrieblicher Aufwand	413'000
Betrieblicher Ertrag	462'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	49'000
Ergebnis aus Finanzierung	1'500
Operatives Ergebnis	50'500
Ausserordentliches Ergebnis	0
GESAMTERGEBNIS	50'500

Projektierungskosten für den Ersatz von Wasserleitungen über CHF 10'000.00.

Coop bezieht für die Grossbäckerei wesentlich mehr Wasser als bisher, deshalb erhöhen sich die Einnahmen massiv.

Der mutmassliche Ertragsüberschuss der Wasserversorgung beträgt CHF 50'500.00.

Abwasserbeseitigung

Gesamtergebnis

ABWASSERBESEITIGUNG	Budget 2018
Betrieblicher Aufwand	536'500
Betrieblicher Ertrag	483'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-53'000
Ergebnis aus Finanzierung	6'200
Operatives Ergebnis	-46'800
Ausserordentliches Ergebnis	0
GESAMTERGEBNIS	-46'800

Für die Hydrodynamische Modellierung Kanalisation/GEP werden CHF 28'000.00 budgetiert.

Der mutmassliche Aufwandüberschuss der Abwasserbeseitigung beträgt CHF 46'800.00.

Abfallwirtschaft

Gesamtergebnis

ABFALLWIRTSCHAFT	Budget 2018
Betrieblicher Aufwand	322'150
Betrieblicher Ertrag	311'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-11'150
Ergebnis aus Finanzierung	100
Operatives Ergebnis	-11'050
Ausserordentliches Ergebnis	0
GESAMTERGEBNIS	-11'050

Volkswirtschaft

Die Konzessionsgebühr vom EW Schafisheim wird per 01.01.2018 auf CHF 0.60 reduziert. Der Budgetposten entspricht trotzdem desjenigen des Vorjahres, da durch Coop mehr Kilowatt Stunden verbraucht werden.

Ersatz Trafo und Schaltanlage Dutschmis CHF 42'000.00, Trafoersatz und Schaltanlage Heulemüli CHF 24'000.00, Relaisersatz CHF 12'000.00.

Elektrizitätswerk

Gesamtergebnis

ELEKTRIZITÄTSWERK	Budget 2018
Betrieblicher Aufwand	6'708'950
Betrieblicher Ertrag	6'914'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	205'050
Ergebnis aus Finanzierung	4'850
Operatives Ergebnis	209'900
Ausserordentliches Ergebnis	0
GESAMTERGEBNIS	209'900

Photovoltaikanlagen

Gesamtergebnis

PHOTOVOLTAIKANLAGEN	Budget 2018
Betrieblicher Aufwand	26'800
Betrieblicher Ertrag	52'800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	26'000
Ergebnis aus Finanzierung	-450
Operatives Ergebnis	25'550
Ausserordentliches Ergebnis	0
GESAMTERGEBNIS	25'550

Finanzen und Steuern

Aufgrund der vorliegenden Rechnungszahlen 2016 wird das Budgetziel 2017 von CHF 5'965'000.00 nicht erreicht. Für das Jahr 2018 prognostiziert der Kanton einen Zuwachs von 1.5 %, im Budget 2018 ist lediglich mit 1 % gerechnet worden. Grund für die geringe Wachstumserwartung ist die voraussichtlich in vielen Branchen weiterhin sehr moderate Lohnentwicklung.

Die ordentlichen Gemeindesteuern werden mit einem reduzierten Steuerfuss von 99 % mit CHF 5'660'000.00 budgetiert.

Aufgrund der aktuellen Eingänge aus Quellensteuern wird im Folgejahr mit CHF 190'000.00 kalkuliert.

Die Aktiensteuern wurden auf CHF 560'000.00 veranschlagt.

Das bisherige Finanzausgleichsgesetz wird aufgehoben. Für das Jahr 2018 wird der neue Finanzausgleich von CHF 99'000.00 ausgerichtet.

Ausgleichszahlung zur Aufgabenverschiebungsbilanz von rund CHF 50'000.00.

Der Mehraufwand für Abschreibungen, welcher mit der Einführung von HRM2 entsteht, kann aus der Aufwertungsreserve entnommen werden. Dieser beträgt CHF 277'950.00.

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung Zusammenzug	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Erfolgsrechnung	2'965'050	2'965'050	7'957'000	7'957'000	4'426'838	4'426'838
Allgemeine Verwaltung			441'000	0	1'246	0
Nettoausgaben				441'000		1'246
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	156'000	0	0	0	103'766	0
Nettoausgaben		156'000		0		103'766
Bildung	1'130'000	0	5'000'000	0	362'970	0
Nettoausgaben		1'130'000		5'000'000		362'970
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3706'000	0	1'236'000	0	973'509	0
Nettoausgaben		370'000		1'236'000		973'509
Umweltschutz und Raumordnung	385'000	100'000	455'000	100'000	2'336'887	163'460
Nettoausgaben		285'000		355'000		2'173'427
Volkswirtschaft	684'650	139'400	625'000	100'000	442'069	42'932
Nettoausgaben		545'250		525'000		399'137
Finanzen	239'400	2'725'650	200'000	7'757'000	206'391	4'220'446
Nettoeinnahmen	2'486'250		7'557'000		4'014'05	

Die Anschaffung eines neuen TLF kostet CHF 360'600.00, Anteil Gemeinde Schafisheim CHF 156'000.00. Siehe sep. Traktandum.

Für Um- und Erweiterungsbauten der Schulanlagen mit Pavillon werden Kosten von CHF 1'130'000.00 im Jahr 2018 erwartet.

Das Projekt Leistungssteigerung Aarauerstrasse kann voraussichtlich im Jahr 2018 abgeschlossen werden.

Für die Unterflur-Sammelstelle an der Winkelgasse sind CHF 110'000.00 vorgesehen. Siehe sep. Traktandum.

Die Gesamtrevision Nutzungsplanung wird voraussichtlich Ende 2018, Anfang 2019 abgeschlossen.

Verstärkung Mittelspannungsleitung TS Oberdorf bis TS Kieswerk mit Niederspannungsanbindung Stapfe kostet rund CHF 187'000.00. Siehe sep. Traktandum

Für die Erschliessung Hüttmattstrasse ist ein Verpflichtungskredit über Fr. 210'000.00 notwendig.

Für die Erneuerung der Trafostation Heulemüli + Trafostation Dutschmis ist ein Budgetkredit von CHF 71'200.00 notwendig.

11. Verschiedenes

Termine Gemeindeversammlungen

- Sommergemeindeversammlung, Mittwoch, 20. Juni 2018
- Wintergemeindeversammlung, Mittwoch, 21. November 2018

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann Gemeindegemeinschreiber

Adolf Egli

Stefan Ackermann

Ihre Notizen